

bekräftigend, daß in Übereinstimmung mit der Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen³⁶ Männer und Frauen ein Grundrecht auf Freiheit, Gleichheit und angemessene Lebensbedingungen in einer Umwelt haben, die so beschaffen ist, daß sie ein Leben in Würde und Wohlergehen ermöglicht, und daß sie die feierliche Pflicht haben, die Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen zu schützen und zu verbessern,

eingedenk der Tatsache, daß die wachsende Umweltschädigung die Grundlagen des Lebens selbst gefährden könnte,

sowie eingedenk dessen, daß das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer eine wesentliche Voraussetzung für eine Auseinandersetzung mit den Problemen der Umweltschädigung und des Umweltschutzes sind,

unter Betonung der wachsenden Rolle der Vereinten Nationen bei der Suche nach Lösungen für die weltweiten Umweltprobleme,

unter Hinweis darauf, daß die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die 1992 in Brasilien stattfinden soll, Strategien und Maßnahmen erarbeiten wird, die im Rahmen verstärkter nationaler und internationaler Bemühungen zur Förderung einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung in allen Ländern die Auswirkungen der Umweltschädigung aufhalten und umkehren sollen,

betonend, daß es notwendig ist, daß alle Länder in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Kapazitäten und ihrer jeweiligen Verantwortung wirksame Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt treffen, und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie der Tatsache, daß die entwickelten Länder als Hauptverursacher der Umweltverschmutzung die Hauptverantwortung dafür tragen, dringend geeignete Maßnahmen zu ergreifen,

unter Begrüßung der Resolution 1990/41 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1990³ und der Resolution 1990/7 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 30. August 1990³⁷, mit denen diese beiden Organe beschlossen haben, die Probleme der Umwelt und deren Verhältnis zu den Menschenrechten zu untersuchen,

1. *erkennt an*, daß alle Menschen das Recht haben, in einer Umwelt zu leben, die ihre Gesundheit und ihr Wohl gewährleistet;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und die mit Umweltfragen beschäftigten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihre Bemühungen zur Sicherung einer besseren und gesünderen Umwelt zu verstärken;

3. *regt an*, daß die Menschenrechtskommission mit Unterstützung ihrer Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten die Probleme der Umwelt und deren Verhältnis

zu den Menschenrechten weiter untersucht, mit dem Ziel, dem Vorbereitungsausschuß der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Sachstandsbericht vorzulegen;

4. *ist der Auffassung*, daß sich die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich aktiv für die Förderung einer besseren und gesünderen Umwelt einsetzen sollten.

68. Plenarsitzung
14. Dezember 1990

45/95 – Richtlinien zur Regelung von automatisierten personenbezogenen Dateien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/132 vom 15. Dezember 1989,

eingedenk der Resolution 1990/42 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1990³ und der Resolution 1990/38 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1990 mit dem Titel "Richtlinien betreffend die Nutzung von automatisierten personenbezogenen Dateien",

1. *spricht* dem Sonderberichterstatler der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, Louis Joinet, *ihre Anerkennung aus* für seinen Bericht, der eine überarbeitete Fassung des Entwurfs der Richtlinien zur Regelung von automatisierten personenbezogenen Dateien enthält³⁸;

2. *dankt* den Regierungen, die dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen und Anregungen³⁹ zur vorhergehenden Fassung des Entwurfs der Richtlinien⁴⁰ übermittelt haben;

3. *verabschiedet* die Richtlinien zur Regelung von automatisierten personenbezogenen Dateien in ihrer überarbeiteten Fassung;

4. *ersucht* die Regierungen, diese Richtlinien in ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen;

5. *ersucht* die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, diese Richtlinien bei den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Tätigkeiten zu beachten.

68. Plenarsitzung
14. Dezember 1990

45/96 – Andere Ansätze sowie Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen ihre

³⁶ Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5-16 June 1972 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.II.A.14 mit Korrigendum), Kap. I.

³⁷ Siehe E/CN.4/1991/2-E/CN.4/Sub.2/1990/59.

³⁸ E/CN.4/1990/72.

³⁹ Siehe A/44/606 mit Add.1.

⁴⁰ E/CN.4/Sub.2/1988/22.